



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 21.10.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Arnold, Horst (SPD)	
Strafjustizzentrum München IV	9
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Sachstand der Fusion AVV-MVV	10
Brunn, Florian (SPD)	
Strafjustizzentrum München VII	11
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Sachstand bayerische Vollzugshinweise zur VwV-StVO.....	2
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geplante Trasse der B26n – Auswirkungen auf das Wassereinzugsgebiet der „Zeller Quellen“.....	12
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
AKW Gundremmingen	35
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche sog. Dublin-Zentren in Bayern.....	3
Dierkes, Rene (AfD)	
Brandanschläge auf AfD-Büros und Spenglerei in München	4
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Entwicklung der Kfz-Neuzulassungen	13
Fehlner, Martina (SPD)	
Strafjustizzentrum München III.....	14
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Geplante Grundwasserentnahmerechte durch Wasserverbände.....	36
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geflügel-Direktvermarktung bei nachweislich gesunden Tieren in Geflügelpest-Schutzzonen.....	37
Grießhammer, Holger (SPD)	
Strafjustizzentrum München II.....	15
Gross, Sabine (SPD)	
Strafjustizzentrum München I.....	16
Halbleib, Volkmarr (SPD)	
Unterstützung bei Sanierung der „Kissinger Hütte“	41
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Strategien zur Förderung der J1-Untersuchung in Bayern	46
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	38
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Quervernetzung Grünes Band in Bayern.....	39
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hürden und Unterstützungsbedarfe für Hinterbliebene und Opferfamilien bei NS-Raubkunst-Verfahren	26
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Polizeiinspektion Planegg Landkreis München.....	5
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zu Ausgaben der Staatsregierung für Meldestellen und Faktenchecker	49
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschluss des Regionalen Planungsverbands Augsburg zum 1,1-Prozent-Flächenziel	31
Lipp, Oskar (AfD)	
Weitere Fragen zu öffentlichen Ausgaben und Vergabeverfahren im Zusammenhang mit dem „Ludwig-Erhard-Gipfel 2025“	1
Löw, Stefan (AfD)	
Berichte über Tierwohlgefährdung in einem Bauernhof in Dasing (Landkreis Aichach-Friedberg).....	40
Magerl, Roland (AfD)	
Verstöße gegen das Vermummungsverbot bei „Antifa“-Demonstration in Weiden am 18.10.2025	6
Maier, Christoph (AfD)	
Offene Ermittlungsverfahren in Bayern.....	23
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Kosten, Finanzierung und Zielgruppe des Bayernjahres in Bayern	44
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personalkosten, Erlöse und Rechtsform IMBY.....	17
Müller, Johann (AfD)	

Aufnahme neuer Schulden im Doppelhaushalt 2026/2027	30
Müller, Ruth (SPD)	
Hebammengeführte Kreißsäle in Bayern.....	47
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verzögerung bei BAföG Bewilligungen.....	27
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Stand der BayernHeim-Projekte in Bayreuth.....	18
Rasehorn, Anna (SPD)	
Bekämpfungsmaßnahmen und Koordination bei der Ausbreitung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina)	42
Rauscher, Doris (SPD)	
Gründerzentren in Bayern.....	32
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Strafjustizzentrum München V	19
Roon, Elena (AfD)	
Sprachstandserhebung bei Kindern mit Behinderung	24
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beobachtung von Abgeordneten des Bayerischen Landtags.....	7
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ermittlungen gegen Identitäre Bewegung, Burschenschaften und Verantwortli- che – Aktionen an Münchner Schulen, auf dem Oktoberfest und Schwabinger Gespräche der Burschenschaft Danubia	8
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand der Förderzusage für das Bildungszentrum Bamberg.....	33
Dr. Strohmayr, Simone (SPD)	
Barrierefreiheit Bahnhof Mindelheim.....	20
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flächenziel für die Windkraft in den regionalen Planungsverbänden in Bayern	34
Taşdelen, Arif (SPD)	
Strafjustizzentrum München VI	21
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundlage und Annahmen der rückläufigen Lehrkräftebedarfsprognose an Mit- telschulen im Jahr 2029	25
Waldmann, Ruth (SPD)	
Kassenzulassung für Kinderwunschbehandlungen	48
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bundesprogramm Umbau Tierhaltung (BUT)	43
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Welterbefonds in Bayern.....	28
Weitzel, Katja (SPD)	
Jährlicher KUNSTSALON der Freien Münchner und Deutschen Künstlerschaft e. V. (FMDK) im Haus der Kunst.....	29

Winhart, Andreas (AfD)

Soziale Leistungen in Bayern.....45

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umweltverträglichkeitsprüfungen beim Ausbau von Skigebieten22

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Gesamtkosten für den von der Staatskanzlei im Rahmen des Ludwig-Erhard-Gipfels 2025 ausgerichteten Staatsempfang tatsächlich entstanden sind, welche Gesamthöhe der Kooperationsvertrag des Staatsministeriums für Digitales mit der Weimer Media Group umfasst und anhand welcher Unterlagen lässt sich nachprüfen, dass die geltenden Ausschreibungs- und Schwellenwertvorgaben eingehalten wurden (bitte die Unterlagen übermitteln)?

Antwort der Staatskanzlei

Für den Staatsempfang im Rahmen des Ludwig-Erhard-Gipfels 2025 sind Gesamtkosten in Höhe von 39.525,73 Euro entstanden. Im Übrigen wird auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp und Johannes Meier vom 30.05.2025, Drs. 19/7577, verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Dr. Markus Böhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann wird sie zur am 09.04.2025 in Kraft getretenen zwölften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ergänzende Vollzugshinweise oder andere Vorgaben für Straßenverkehrsbehörden beispielsweise in Form eines Innenministeriellen Schreibens (IMS) oder eines Erlasses herausgeben, wie wird erklärt, dass die Verkehrsbehörden inzwischen über ein Jahr nach der am 11.10.2024 erlangten Rechtskraft der 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und damit gültigen StVO qua Ankündigung eines IMS des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration von dessen Vollzug abgehalten werden und wie werden etwaige durch die Neuregelungen vermeidbaren Verkehrsunfälle in Bayern bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurden den Straßenverkehrsbehörden mit Innenministeriellen Schreibens (IMS) vom 27.09.2024 hinsichtlich deren Vollzugs bereits erste Hinweise zu den dort enthaltenen Rechtsänderungen gegeben. Zudem wurden die Rechtsänderungen sowie die am 10.04.2025 in Kraft getretene 12. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit den Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden sowohl laufend im Zusammenhang mit fallbezogenen Anfragen als auch im Rahmen von Dienstbesprechungen erörtert. Vor diesem Hintergrund ist mit der erfolgten Ankündigung ergänzender Vollzugshinweise zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines IMS kein Vollzugsverbot verbunden, sondern die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden können über eine verkehrsrechtliche Anordnung seit deren Inkrafttreten unmittelbar auf Grundlage der novellierten StVO und Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung entscheiden. Damit obliegt es den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu entscheiden, inwieweit sie entsprechende Anordnungen bereits treffen oder vor einer Entscheidung zunächst weitere Hinweise und ggf. andernorts gewonnene Erfahrungen bzw. Rechtsprechung abwarten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus Böhler zur Plenarsitzung am 24.06.2025 (Drs. 19/7276, Frage 6) verwiesen.

3. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie genau sehen ihre Planungen aus, sog. Dublin-Zentren in Bayern einzurichten (bitte die möglichen Einrichtungen und Kapazitäten sowie die Zusammenarbeit mit den Kommunen bei der Versorgung der Geflüchteten erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Noch auf Anregung der letzten Bundesregierung entstanden in Hamburg und Brandenburg sog. Dublin-Zentren. Konkrete Planungen zur Errichtung eines sog. Dublin-Zentrums bestehen in Bayern derzeit nicht.

4. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie zu den beiden in der Woche vom 29.09. – 05.10.2025 erfolgten Brandanschlägen auf das Gebäude mit den AfD-Büros von Rene Dierkes und Tobias Teich in der Sebastian-Bauer-Str. 8 München, warum wurden nach dem ersten Anschlag am 29.09.2025 die Sicherheitsvorkehrungen seitens der Polizei nicht erhöht und warum wurden die Betroffenen (Abgeordnete, Mitarbeiter, Inhaber des zerstörten Handwerksbetriebs im selben Gebäude) nach dem 2. Brandanschlag nicht von den Behörden kontaktiert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird auf die Pressemitteilung Nr. 1641 vom 08.10.2025 des zuständigen Polizeipräsidiums (PP) München Bezug genommen.¹ Hieraus ergibt sich insbesondere, dass durch umfangreiche Ermittlungen des Kriminalfachdezernats 4 (Politisch motivierte Kriminalität), bei denen frühzeitig auch ein Tatzusammenhang zwischen den in der Anfrage zum Plenum genannten Bränden mit einem weiteren Brand am Sonntag, 05.10.2025 vor einem Parteigebäude in Schwabing-Freimann geprüft wurde, ein 20-jähriger Deutscher mit Wohnsitz in München als Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Am Dienstag, 07.10.2025 wurde er festgenommen. Nach den polizeilichen Maßnahmen wurde er der Haftanstalt des Polizeipräsidiums München überstellt und am darauffolgenden Tag einem Ermittlungsrichter vorgeführt, der den Haftbefehl gegen den Beschuldigten in Vollzug setzte.

Darüber hinaus handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des PP München.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Die Schutzmaßnahmen wurden durch das örtlich zuständige PP München an den in Rede stehenden Objekten angepasst. Schutzmaßnahmen richten sich nach der jeweiligen Gefährdung und den tatsächlichen Schutzerfordernissen. Sie werden hinsichtlich Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig aber auch anlassbezogen überprüft. Wie auch bei den gegenständlichen Vorfällen in München werden hierzu alle verfügbaren internen und externen Informationsquellen herangezogen, ausgewertet und bewertet sowie die dadurch erlangten gefährdungsrelevanten Informationen berücksichtigt. Zu Art, Umfang und Entwicklung der Schutzmaßnahmen kann keine Aussage getroffen werden, da Angelegenheiten des Personen- und Objektschutzes der Geheimhaltung unterliegen.

Durch die Polizei wurde mehrfach und über verschiedene Telefonnummern versucht, die zuständigen Personen zu erreichen, jedoch konnte niemand über die polizeilich bekannten Telefonnummern erreicht werden.

¹ abrufbar unter: <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/091984/index.html>

5. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nach Pressemeldungen über die Sanierung der Wasserleitungen im Gebäude der Polizeiinspektion in Planegg im Landkreis München und einen geplanten Neubau frage ich die Staatsregierung, ob und wenn ja welches Grundstück für einen Neubau zur Verfügung steht und für welchen Zeitraum die Staatsregierung den Neubau plant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nachdem durch den Vermieter des Bestandsgebäudes der Polizeiinspektion 46 (Planegg) die Sanierung der Wasserleitungen veranlasst wurde und die Sanitärräume durch die Beschäftigten wieder genutzt werden können, kann der Dienstbetrieb am bisherigen Standort fortgeführt werden.

Da einerseits eine künftige eigene Nutzung des Gebäudes durch den Vermieter beabsichtigt ist und baulich-strukturelle Defizite am Dienstgebäude bestehen, ist jedoch der Bedarf einer anderweitigen Unterbringung der Polizeiinspektion gegeben.

Für die zukünftige Unterbringung der Polizeiinspektion 46 (Planegg) bestehen derzeit noch verschiedene Handlungsoptionen, sodass eine endgültige Entscheidung, auf welche Art der Bedarf gedeckt wird, noch nicht getroffen wurde.

6. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Teilnehmer waren nach Kenntnis der Polizei an der Demonstration beteiligt, weshalb wurde das Vermummungsverbot nicht durchgesetzt und welche Maßnahmen wurden gegen festgestellte Verstöße eingeleitet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der sich fortbewegenden Versammlung zum Thema „Nicht lang fackeln – Nazis aus der Deckung holen“ am 18.10.2025 in Weiden in der Oberpfalz wurden durch die Polizei in der Spitze ca. 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgestellt.

Verstöße gegen das Vermummungsverbot lagen nicht vor. Gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) ist es untersagt, in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, an Versammlungen teilzunehmen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG ist es untersagt, bei einer Versammlung oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Zwar konnte während der Versammlung ein Aufspannen von Regenschirmen sowie teilweise die Verwendung von Schlauchschals und von Mund-Nasen-Schutz festgestellt werden. Jedoch konnte bereits vor Versammlungsbeginn die Identität der relevanten Personen festgestellt werden. Darüber hinaus wurde das Verwenden der Schlauchschals, welche lediglich die Mundpartie und nicht das ganze Gesicht bedeckten, nicht als Verstoß gegen das Vermummungsverbot, sondern als Kälteschutz aufgrund der kühlen Witterung gewertet. Auch das Verwenden des Mund-Nasen-Schutzes wurde mit Blick auf einen möglichen Gesundheitsschutz nicht als Versuch gewertet, die Identität zu verschleiern. Der Versammlungsleiter wurde im Verlauf der Versammlung auf das Vermummungsverbot hingewiesen. Nachdem dieser die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend sensibilisierte, war keine auf eine mögliche Vermummungsabsicht hindeutende Bekleidung mehr festzustellen.

Aufgrund des Abbrennens einer Rauchfackel wurde ein Ermittlungsverfahren gegen eine bisher unbekannte Person eingeleitet.

7. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Abgeordneten des Landtags gegenwärtig von den bayerischen Sicherheitsbehörden beobachtet werden, aus welchen Gründen diese Beobachtung erfolgt und zu welchem Ergebnis die angekündigte Prüfung einer möglichen Beobachtung weiterer Abgeordneter geführt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz und deren Gründe wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Horst Arnold zur Plenarsitzung am 13.05.2025 (Drs. 19/6736, Frage 2), auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Daniel Halemba zur Plenarsitzung am 13.05.2025 (Drs. 19/6736, Frage 6) sowie auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Siekmann zur Plenarsitzung am 13.05.2025 (Drs. 19/6736, Frage 15) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Horst Arnold zur Plenarsitzung am 13.05.2025 (Drs. 19/6736, Frage 2) und auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Daniel Halemba zur Plenarsitzung am 13.05.2025 (Drs. 19/6736, Frage 6) verwiesen.

Seit Beantwortung der in Bezug genommenen Anfragen hat sich keine Veränderung ergeben.

8. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sowie rechtlichen Konsequenzen liegen in den Ermittlungsverfahren gegen die Identitäre Bewegung bzw. verantwortliche Aktivisten anlässlich der Flyeraktionen an Münchner Schulen im Mai 2025 konkret vor, welche Erkenntnisse sowie rechtlichen Konsequenzen liegen in den Ermittlungsverfahren gegen die Identitäre Bewegung, Burschenschaften bzw. verantwortliche Aktivisten anlässlich der Banneraktion auf dem Oktoberfest 2025 konkret vor und inwieweit wird die Staatsregierung die Tagung „Schwabinger Gespräche“ der „Burschenschaft Danubia“ und der „Burschenschaftlichen Gemeinschaft“ am 24.10. bis 26.10.2025 in München für weitergehende Ermittlungen im Zusammenhang mit den oben genannten Taten und darüber hinausgehenden nutzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf die Presseberichterstattung vom 16.05.2025 des Polizeipräsidiums München unter der laufenden Nummer 758 wird verwiesen.

Darüber hinausgehend handelt es sich bei den Ermittlungsverfahren bezüglich der Flyeraktion an Münchner Schulen und der Banneraktion auf dem Münchner Oktoberfest 2025 jeweils um laufende Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums München, im Hinblick auf die Flyeraktion bereits unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft München I.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Zu dem bevorstehenden Einsatz bei den sogenannten Schwabinger Gesprächen kann aus einsatztaktischen Gründen keine Aussage getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

9. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was sehen die in der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung des Grundstücks des Strafjustizentrums München untersuchten Szenarien jeweils vor, wie viele Wohnungen bzw. qm Wohnfläche könnten laut Machbarkeitsstudie je Szenario entstehen und welche Kosten (Gesamtkosten sowie Quadratmeterpreis) nennt die Studie für die verschiedenen Szenarien (Abriss und Neubau, Umbau, Verkauf, evtl. Kombinationen dieser Varianten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In der Machbarkeitsstudie wurden die drei Varianten

- Umnutzung und Sanierung der Bestandsgebäude (Variante 1)
- Teilrückbau der Obergeschosse und Neubau in der Kubatur der Bestandsgebäude mit Erhalt und Sanierung der Untergeschosse (Variante 2)
- vollständiger Abbruch der Bestandsgebäude und kompletter Neubau (Variante 3)

untersucht.

Die Machbarkeitsstudie kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass bei den Varianten 1 und 2 die Realisierung einer Nutzfläche von rund 30 000 Quadratmetern, bei der Variante 3 von rund 26 000 Quadratmetern möglich wäre.

Bei allen Varianten könnten – abhängig vom Wohnungsmix – voraussichtlich etwa 350 bis 370 Wohnungen geschaffen werden. Der Kostenrahmen beträgt für alle drei Varianten bis zu 250 Mio. Euro.

10. Abgeordneter
Cemal Bozoğlu
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand bei der Fusion des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes und des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes, inwieweit beteiligt sich der Freistaat an den einmaligen und dauerhaften Kosten der Fusion (Umstellungskosten, Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste) und welche Voraussetzungen müssen für diese Kostenübernahmen erfüllt sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit laufen Gespräche zu einer gegebenenfalls möglichen Verbundzusammenlegung von Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund und Münchner Verkehrs- und Tarifverbund. Den Ergebnissen kann derzeit nicht vorgegriffen werden.

11. Abgeordneter
**Florian
Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Interessierten haben Vertreter der Staatsregierung bzw. von Behörden oder Unternehmen des Freistaates schon Gespräche bezüglich des Verkaufs oder der Entwicklung des ehemaligen Strafjustizzentrums an der Nymphenburger Straße geführt, gab es bereits Kontakte zu der Firma Rock Capital, und wer war an diesen Gesprächen mit interessierten Firmen oder Rock Capital auf Seiten des Freistaates beteiligt oder wurde darüber informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ein offizielles Verkaufsverfahren ist noch nicht eröffnet. Interessenbekundungen sind schon geäußert worden. Nähere Angaben sind aufgrund des laufenden Verfahrens nicht möglich.

12. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wo genau verläuft die geplante Trasse der Bundesstraße B26n durch das Wassereinzugsgebiet der „Zeller Quellen“ bzw. das geplante erweiterte Wasserschutzgebiet „Zeller Quellen“ (bitte mit möglichst genauen Flurbezeichnungen, betroffenen Gemeindegebieten und jeweiliger ungefährender Quadratmeter- bzw. Hektar-Zahl angeben), welche planerischen und damit auch finanziellen Auswirkungen könnte diese Lage auf die Planungen der B26n haben (bitte insbesondere die erwarteten zusätzlichen Kosten für den notwendigen Grund- und Trinkwasserschutz angeben) und was unternimmt aktuell die Staatsregierung, um den Bau der B26n auf der ursprünglich geplanten Trasse zu verhindern bzw. um zusätzliche Gefahren für die Trinkwasserversorgung von über 80 000 Menschen in der Region sicher auszuschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit der Planung des Abschnitts Karlstadt – A 3 der Westumfahrung Würzburg im Zuge der B 26neu wurde noch nicht begonnen. Daher sind Aussagen zu Trasse, Kosten und Schutzmaßnahmen nicht möglich.

Das Raumordnungsverfahren zur B 26neu wurde 2011 mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Die darin enthaltenen Maßgaben zum Trinkwasserschutz werden im Rahmen der künftigen Planung berücksichtigt.

Im Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets „TWV Würzburg, Zeller Quellstollen“ wurde das Staatliche Bauamt Würzburg 2023 beteiligt; zu Maßgaben oder Festsetzungen kam es wegen fehlender konkreter Planungen nicht.

13. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die jährlichen Kfz-Neuzulassungen in den Jahren von 2014 bis 2024 in Bayern und wie hoch war daran der jeweilige Anteil von Fahrzeugen mit Benzin-, Diesel- und Elektroantrieb sowie der Anteil von Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen (bitte sowohl in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Eine Pressemitteilung des Landesamts für Statistik vom 23.01.2025² enthält eine tabellarische Übersicht, aus der die Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen in Bayern von Januar bis Dezember 2023 und 2024 in absoluten Zahlen (aufgegliedert nach Antriebsart), wie auch in der prozentualen Veränderung von 2024 gegenüber 2023 zu entnehmen sind. Weiterhin veröffentlichte das Landesamt für Statistik im Rahmen seiner Pressemitteilung eine Grafik zu den Pkw-Neuzulassungen in Bayern seit 2005 nach ausgewählten Kraftstoffarten.

Weitere Abfragen waren in der Kürze der Zeit nicht möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den abgefragten Daten nicht um solche handelt, die originär vom Landesamt für Statistik erhoben werden. Das Landesamt für Statistik bezieht die Daten vom Kraftfahrtbundesamt. Daher wird ergänzend auf die Statistiken des Kraftfahrtbundesamtes verwiesen (im Hinblick auf die Antriebsarten³).

² <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm018/index.html>

³ abrufbar unter https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Umwelt/umwelt_node.html

14. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wen hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung des Grundstücks des Strafjustizzentrums München beauftragt, in welchem Zeitraum wurde an der Machbarkeitsstudie gearbeitet und was hat das StMB für die Erstellung der Machbarkeitsstudie gezahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften BayernHeim und Stadibau mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung des Grundstücks an der Nymphenburger Straße beauftragt. An der Machbarkeitsstudie wurde in den Jahren 2023 und 2024 gearbeitet. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat nichts für die Erstellung der Machbarkeitsstudie gezahlt.

15. Abgeordneter **Holger Gießhammer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist ihre Entscheidung vom 07.07.2025, das Grundstück des Strafjustizzentrums München zu verkaufen, auf Grundlage der Machbarkeitsstudie getroffen worden und welche Kriterien für soziale und ökologische Nachhaltigkeit lagen der Entscheidung (neben ökonomischen Argumenten) zugrunde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Entscheidung der Staatsregierung sind Untersuchungen der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften vorausgegangen. Dies umfasste eine Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung mit drei Varianten

- Umnutzung und Sanierung der Bestandsgebäude
- Teilrückbau der Obergeschosse und Neubau in der Kubatur der Bestandsgebäude mit Erhalt und Sanierung der Untergeschosse
- vollständiger Abbruch der Bestandsgebäude und kompletter Neubau

Der Kostenrahmen beträgt für alle drei Varianten bis zu 250 Mio. Euro. Nach Abwägung mit den relevanten Belangen wurde mit Blick auf den ermittelten Kostenrahmen die Veräußerung beschlossen.

16. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was ist der Stand der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung des Grundstücks des Strafjustiz-zentrums München, wurde die Machbarkeitsstudie zu Ende geführt und falls dies noch nicht der Fall sein sollte, wann wird sie fertiggestellt sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden erste konzeptionelle Vorüberlegungen für die Nachnutzung der Liegenschaft an der Nymphenburger Straße für geförder-ten Wohnungsbau erstellt und verschiedene Varianten untersucht. Für alle unter-suchten Varianten haben sich Kosten von bis zu 250 Mio. Euro ergeben. Dies lag der Entscheidung zum Verkauf der Liegenschaft zugrunde. Die Machbarkeitsstudie wurde dann nicht weiterverfolgt.

17. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Personalkosten bei der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), wie viele Erlöse erwirtschaftete die IMBY in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und welche rechtlichen Änderungen sind notwendig, damit die IMBY nach Gemeinwohlinteressen agieren kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Personalkosten bei der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) liegen jährlich bei rund 16 Mio. Euro. In den letzten zehn Jahren hat die IMBY insgesamt Erlöse von rund 678 Mio. Euro erwirtschaftet. Diese Erlöse verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

2015: rd. 20 Mio. Euro

2016: rd. 43 Mio. Euro

2017: rd. 52 Mio. Euro

2018: rd. 26 Mio. Euro

2019: rd. 129 Mio. Euro

2020: rd. 38 Mio. Euro

2021: rd. 18 Mio. Euro

2022: rd. 32 Mio. Euro

2023: rd. 279 Mio. Euro

2024: rd. 41 Mio. Euro

Die Erlöse fließen in den Grundstock und werden verfassungsgemäß für Neuerwerbungen von Grundstockvermögen verwendet. Es gelten die Vorgaben der Bayerischen Verfassung sowie des bayerischen Haushaltsrechts.

18. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Planungsstadium befindet sich der 2. Bauabschnitt des BayernHeim-Projekts in Bayreuth (Röhrenseekaserne-Mitte), wann beginnen hierfür die für 2026 geplanten Bauarbeiten und welche weiteren Projekte sind oder waren in Bayreuth geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den 2. Bauabschnitt des BayernHeim-Projekts in Bayreuth, Röhrenseekaserne-Mitte, liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Voraussetzung für einen Baubeginn ist u.a. die Erteilung einer Bewilligung im Rahmen der Wohnraumförderung. Diese liegt aktuell nicht vor.

Weitere Projekte sind derzeit nicht geplant.

19. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchem Erlös rechnet sie bei einem Verkauf des Grundstücks des Strafjustizzentrums München, sind der Staatsregierung bereits Kaufinteressenten bekannt und mit welchen Kosten kalkuliert sie im Falle der ursprünglich geplanten Schaffung von Wohnraum auf dem Grundstück (sowohl die Variante Abriss und Neubau als auch bei Umbau des bestehenden Gebäudes)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Verkaufserlös ist abhängig von der Marktlage sowie den konkreten Nutzungsvorstellungen eines Investors und dem Baurecht. Ein offizielles Verkaufsverfahren ist noch nicht eröffnet. Interessenbekundungen sind schon geäußert worden. Nähere Angaben sind aufgrund des laufenden Verfahrens nicht möglich.

20. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Nachdem seit Sommer 2025 die Aufzüge am Bahnhof Mindelheim außer Betrieb sind, somit der Bahnhof nicht mehr barrierefrei ist und es an jeglicher öffentlicher Information fehlt, bis wann wieder Barrierefreiheit hergestellt wird, frage ich deshalb die Staatsregierung, bis wann der – eigentlich – barrierefreie Bahnhof Mindelheim wieder barrierefrei sein wird, wie lange dieser Zustand (nicht einsetzbarer Aufzüge) dann insgesamt gedauert hat und was sind die Gründe für die verzögerte Reparatur?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß Grundgesetz ist der Bund für den Erhalt und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in Deutschland zuständig ist und damit auch für den Bahnhof in Mindelheim. Betreiberin der Station Mindelheim ist die DB InfraGO AG.

Auf Nachfrage hat uns die DB InfraGO AG folgende Auskunft gegeben: Am Bahnhof Mindelheim finde turnusgemäß der vollständige Austausch der Aufzüge inkl. Umrüstung auf die neueste Technik statt. Voraussichtlich im Laufe des Novembers 2025 sollen die Aufzüge wieder in Betrieb gehen. Beim Bauablauf sei es zu einer zeitlichen Verschiebung aufgrund der verzögerten Prüfung der Statik gekommen. Mobilitätseingeschränkte Reisende könnten sich an die Mobilitätsservicezentrale wenden, die bei der Reiseplanung unterstütze.

21. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts ihrer Aussage, den Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks des Strafjustizzentrums München für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum andernorts in München verwenden zu wollen, wie garantiert die Staatsregierung, dass der Erlös bei einem Verkauf des Grundstücks direkt in die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum fließt und wo genau soll die von der Staatsregierung angekündigte Schaffung von bezahlbarem Wohnraum an anderer Stelle nach einem Verkauf des Grundstücks des Strafjustizzentrums umgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Erlöse aus der Verwertung von Grundstockvermögen sind aufgrund des Wiederaufbaugesetzes nach Art. 81 der Bayerischen Verfassung für Neuerwerbungen von Grundstockvermögen zu verwenden. Die weiteren Schritte werden derzeit vorbereitet.

22. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war der Anteil an Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung im Verhältnis zu allen Genehmigungsverfahren für Bau und Ausbau, Erweiterungen und sonstige wesentlichen Änderungen von Beschneiungsanlagen, Skipisten, Skiliften, Schleppliften und Seilbahnen in Bayern jeweils in den vergangenen fünf Jahren, welche Kriterien (Größe des Skigebietes in Hektar, Länge der Seilbahn/Schlepplift, Beförderungskapazität) waren dabei ursächlich für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und welche Anlagen lagen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1 800 m üNN (bitte nach Art des Vorhabens, Skigebiet, Skilift/Seilbahn, Kriterium UVP und Jahr auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

In Bezug auf die die Seilbahnen betreffenden Belange wird auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/7779 verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass im Zeitraum von 2015 bis 2025 insgesamt 18 Schlepplifte und 19 Seilschwebbahnen gebaut und in Betrieb genommen wurden. Genauere Daten zum Beginn bzw. Abschluss oder Details der jeweiligen Verfahren zur Bau- und Betriebsgenehmigung liegen nicht vor. Die entsprechende Erhebung ist in der kurzen Frist nicht möglich.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Genehmigung von Skigebieten hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass nach der bis zum 01.08.2025 geltenden Rechtslage ein Genehmigungserfordernis erst durch das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgelöst wurde. In den letzten 10 Jahren ist kein solches Verfahren bekannt (vgl. Antwort 3 a auf die o. g. Schriftliche Anfrage).

Zu der erfragten Genehmigung von Beschneiungsanlagen im betreffenden Zeitraum und unter den genannten Parametern wäre eine Abfrage beim nachgeordneten Bereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erforderlich, die im für eine Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht bewerkstelligt werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ermittlungsverfahren
Christoph wurden im Jahr 2024 von bayerischen Staatsanwaltschaften
Maier eingeleitet, wie viele davon bisher erledigt und wie viele Verfah-
(AfD) ren sind davon aktuell noch offen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die bayerischen Staatsanwaltschaften (ohne Generalstaatsanwaltschaften) haben im Jahr 2024 statistisch 663 922 Neuzugänge und 659 439 erledigte Verfahren erfasst. Insgesamt 83 433 Verfahren wurden Ende 2024 statistisch als noch offener Bestand erfasst; eine statistische Zuordnung der offenen Verfahren zu einem bestimmten Eingangsjahr erfolgt nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24. Abgeordnete **Elena Roön** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie können Eltern von Kindern mit Behinderung eine Befreiung vom schulischen Sprachscreening erhalten und mit welchen Beobachtungsinstrumenten wird der Sprachentwicklungsstand von Kindern mit Behinderung in allgemeinen Kindertagesstätten in Bayern erhoben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Ein Kind kann in Einzelfällen von der Grundschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandserhebung mit dem Bayerischen Screening des individuellen Sprachstands (BaSiS) befreit werden.

Keine Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandserhebung in der Grundschule besteht für Kinder, wenn

- das Sprachdefizit des Kindes nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist (Art. 37 Abs. 3 Satz 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) und somit aufgrund der Beeinträchtigung keine Sprachstandserhebung durchgeführt werden kann;
- eine Sprachentwicklungsstörung vorliegt, welche den Erwerb der deutschen Sprache erschwert und bei welcher eine Deutschförderung in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit Teilnahme am Vorkurs Deutsch nicht geeignet ist, die notwendigen Deutschkenntnisse zu erwerben.

Zum Nachweis müssen die Erziehungsberechtigten der Grundschule die konkreten Umstände darlegen und ggf. durch entsprechende Unterlagen (z. B. fachärztliches Attest) belegen. Die Schulleitung kann verlangen, dass das Kind im Rahmen der Entscheidungsfindung persönlich vorgestellt wird.

Ausgenommen von der Sprachstandserhebung sind auch Kinder, denen von der Kindertageseinrichtung bestätigt wird, dass kein Sprachförderbedarf gegeben ist. Dies gilt gleichermaßen für Kinder, die in einer schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) betreut werden.

Die staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich gem. § 5 Abs. 2 Kinderbildungsverordnung verpflichtet, bei allen Kindern in der ersten Hälfte des vorletzten Kitajahres vor der Einschulung mindestens einmal den Stand der Sprachentwicklung mittels der Beobachtungsbögen SISMIK/SELDAK zu beobachten und zu dokumentieren. Dies gilt grundsätzlich auch bei Kindern mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf. Je nach Art der Beeinträchtigung des Kindes ist die Erhebung des Sprachstands jedoch nur bedingt oder nicht mit den vorgeschriebenen Beobachtungsinstrumenten (SISMIK/SELDAK) möglich.

Grundsätzlich kann der Sprachstand mittels SISMIK bzw. SELDAK bei Kindern mit körperlicher Beeinträchtigung oder Lernbehinderung, bei Kindern mit einer Sprachentwicklungsstörung (SES) bzw. Anzeichen von SES, bei Kindern mit sonstiger Sprachstörung, die keine SES ist, sowie bei Kindern mit sozial-emotionalem oder

kognitivem Förderbedarf erhoben werden. SISMIK/SELDAK werden auch in Fällen stärkerer kognitiver Beeinträchtigungen angewandt. Hierbei werden sie jedoch nicht quantitativ, sondern nur qualitativ ausgewertet, um den Kindern dennoch eine entsprechende individuelle Unterstützung zukommen lassen zu können. Bei Kindern mit geistiger Behinderung sind SISMIK/SELDAK in der Regel nicht anwendbar.

SISMIK/SELDAK bietet den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen die Entscheidungsgrundlage, um den Eltern eines Kindes mit Sprachförderbedarf in der deutschen Sprache die Teilnahme am Vorkurs Deutsch 240 (Vorkurs) zu empfehlen. Der Vorkurs ist eine additive Maßnahme zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer Behinderung ist der Vorkurs in der Regel nicht die geeignete Fördermaßnahme. In diesen Fällen sind in Rücksprache mit den Eltern Fachdienste hinzuzuziehen, die entsprechende therapeutische oder medizinische Förderungen durchführen können.

25. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Datengrundlage die Lehrkräftebedarfszahlen an Mittelschulen für die prognostizierte Einstellungssituation im Jahr 2029 (siehe „Bayerische Prognose zum Lehrereinstellungsbedarf 2025“, S. 28, Abb. 9b. Einstellungssituation an der Mittelschule grafisch) berechnet wurden, welche fachlichen und demografischen Annahmen diesen Berechnungen zugrunde lagen und aus welchen Gründen in diesem Zusammenhang ein rückläufiger Bedarf an Lehrkräften erwartet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die der Modellrechnung zugrundeliegende Methodik, die Datengrundlage sowie die getroffenen Annahmen werden in der Veröffentlichung „Bayerische Prognose zum Lehrereinstellungsbedarf 2025“ (auf der Website des Staatsministeriums kostenfrei abrufbar unter⁴) detailliert beschrieben.

So ergibt sich der rechnerische Bedarf an Neueinstellungen in einem betrachteten Jahr aus einem Vergleich der vor Einstellung insgesamt verfügbaren Lehrkräftekapazität mit dem erforderlichen Gesamtbedarf an der betreffenden Schulart. Der Einstellungsbedarf resultiert dabei in erster Linie aus Ersatzbedarfen infolge von Fluktuationen im Lehrkräftebestand sowie aus Veränderungen des Gesamtbedarfs aufgrund der Schülerzahlentwicklung.

Bei den Ersatzbedarfen spielen insbesondere Eintritte in den Ruhestand (mit Erreichen der Altersgrenze, auf Antrag bzw. bei Eintritt in die Freistellungsphase des Blockmodells), Unterbrechungen der Berufstätigkeit wegen Erziehungszeiten sowie Aufstockungen oder Reduzierungen im Teilzeitumfang eine wichtige Rolle. In der Rechnung wird der heutige Ist-Bestand an Lehrkräften (auf Basis der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2024/2025) über altersspezifische Ab- und Zugangsquoten in die Zukunft projiziert und somit der Ersatzbedarf in jedem einzelnen Prognosejahr ermittelt („Status-quo-Projektion“).

Grundlage für die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Lehrkräften ist in erster Linie die weitere Entwicklung der Schülerzahlen gemäß „Schüler- und Absolventenprognose 2025“ (ebenfalls abrufbar a. a. O.). Um in der Schülerprognose nicht nur die Geburtenentwicklung, sondern insbesondere auch die Zuwanderung aus dem Ausland adäquat abzubilden, wird die Schülerprognose mit der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes abgeglichen. Das hierzu entwickelte Verfahren wird in der genannten Veröffentlichung näher erläutert.

Der aktuellen Schülerprognose zufolge wird die Schülerzahl an der Mittelschule vom Schuljahr 2028/2029 zum Schuljahr 2029/2030 – hauptsächlich demografisch bedingt – um rund 4 400 Schülerinnen und Schüler zurückgehen. Die Schülerzahlentwicklung schlägt sich unmittelbar auf den rechnerischen Einstellungsbedarf an Lehrkräften im Jahr 2029 nieder und stellt dabei die Hauptursache für dessen signifikanten Rückgang dar. Unabhängig davon werden die Einstellungsaussichten für Bewerberinnen und Bewerber aber auch im Jahr 2029 ausgesprochen günstig sein (Volleinstellung), da Nachholbedarfe aus den vorangegangenen Jahren erwartet werden.

⁴ <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

26. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten für die Verfahrenseröffnung vor dem neu eingerichteten Schiedsgericht werden nach Kenntnis der Staatsregierung nach aktuellem Stand aller Voraussicht nach auf Hinterbliebene und Opferfamilien sowie alle Parteien zukommen, die den Gang vor das Schiedsgericht in Erwägung ziehen, welche weiteren rechtlichen, verfahrenstechnischen und/oder administrativen Voraussetzungen bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung für Hinterbliebene und Opferfamilien, insbesondere im Hinblick auf Anwaltspflicht, Zugang zu rechtlicher Begleitung, Beratung und Vertretung und Nachweisführung im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit zu NS-Raubkunst und welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung vor, um für Verfahren, die in Bayern verwahrte Objekte betreffen, Hinterbliebene und Opferfamilien bei der Einleitung von Verfahren über die Schiedsgerichtsbarkeit zu NS-Raubkunst finanziell, fachlich oder organisatorisch zu entlasten und zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Gem. § 31 Schiedsordnung entstehen den Parteien durch die Anrufung des Schiedsgerichts keine Verfahrenskosten. Es besteht kein Anwaltszwang. Etwaige Kosten für anwaltliche Beratung und Vertretung tragen die Parteien selbst. Nachweise können durch beide Parteien in jeder ihnen sachdienlich erscheinenden Form erbracht werden, auch Formerfordernisse bestehen nicht.

Die kulturgutbewahrenden Einrichtungen sind gem. Ziffer 2.1 des Bewertungsrahmens verpflichtet, die ihnen zugänglichen Dokumente und Quellen vollumfänglich offenzulegen und daher ihre Erkenntnisse mit der anderen Partei zu teilen. Neben dieser Verpflichtung auf hohe Transparenz wird die Staatsregierung weiterhin darauf hinwirken, bereits in dem vor der Verfahrenseinleitung beim Schiedsgericht zwingend durchzuführenden Vorverfahren (§ 7 Schiedsordnung) eine faire und gerechte Lösung zu finden.

Für Fragen zu Entziehung, Provenienzforschung sowie gerechten und fairen Lösungen steht den Antragstellern zudem der Help Desk des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste als Ansprechpartner zur Verfügung.

27. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Äußerung der Bundesministerin für Forschung, Technologie und Raumfahrt Dorothee Bär im Rahmen der Regierungsbefragung am 08.10.2025, dass die Länder für Verzögerungen bei BAföG-Anträgen verantwortlich seien, frage ich die Staatsregierung, wie lange ist die durchschnittliche Dauer nach dem Einreichen der vollständigen Unterlagen bis zum Erhalt der ersten BAföG-Zahlung in Bayern, was sind die häufigsten Gründe für eine verspätete Bearbeitung von BAföG-Anträgen und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Bearbeitungszeiten zu verringern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die BAföG-Ämter der Studierendenwerke leisten bei der Bearbeitung der BAföG-Anträge eine sehr gute Arbeit. Hauptproblem bei einer zügigen Bearbeitung ist allerdings, dass rund 95 Prozent aller eingereichten BAföG-Anträge unvollständig vorgelegt werden.

Von der erstmaligen Antragstellung bis zum vollständigen Antrag vergehen in der Regel zwischen 6 und 12 Wochen, da Unterlagen seitens der Ämter mehrfach nachgefordert werden müssen. Gerade in den antragsstarken Monaten zu Beginn eines jeden Semesters können sich die Bearbeitungszeiten dadurch zusätzlich verlängern.

Liegt ein Antrag vollständig vor, ergeht in der Regel innerhalb von 2 bis 4 Wochen ein BAföG-Bescheid. Die Leistung kann dann innerhalb von 2 Wochen nach Erlass des Bescheids erstmals ausbezahlt werden.

Zur Beschleunigung setzt das Staatsministerium bereits jetzt auf die Digitalisierung. Neben der bereits möglichen digitalen Antragstellung über BAföG Digital wird derzeit in den Ämtern für Ausbildungsförderung eine elektronische Akte eingeführt. Ab Ende des Jahres können dann auch Bescheide elektronisch zugestellt werden.

Zudem wurde Ende letzten Jahres der Stellenschlüssel angepasst, so dass den Ämtern mehr Personal für die Antragsbearbeitung zur Verfügung steht.

28. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, unterhält der Freistaat Bayern analog zum Welterbefonds des Bundeslandes Baden-Württemberg einen Fonds zum Schutz und Erhalt, Pflege und Vermittlung sowie Inwertsetzung und Vernetzung der Welterbestätten in Bayern, wenn nicht, existiert ein vergleichbares Förderprogramm oder ist ein solches geplant (bitte um Begründung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Die als Bau- oder Bodendenkmäler landesrechtlich geschützten 11 bayerischen Welterbestätten werden im Rahmen der Förderungen der Denkmalpflege, vor allem mit dem von Freistaat und Kommunen gemeinsam getragenen Entschädigungsfonds, umfassend finanziell unterstützt und gefördert – soweit diese nicht ohnehin im Eigentum des Freistaates sind. Die Schlösserverwaltung stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zudem ausreichend Mittel für die von ihr betreuten UNESCO-Welterbestätten bereit. Ein Welterbefonds ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig.

Darüber hinaus unterstützt das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) die bayerischen Welterbestätten durch fachliche Beratung zum Management und Monitoring der archäologischen Welterbestätten, durch Beratung und Unterstützung in Fragen der Vermittlung des Welterbes bis hin zur Unterstützung bei den denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren.

29. Abgeordnete
Katja Weitzel
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, sieht sie Möglichkeiten, die Freie Münchner und Deutsche Künstlerschaft e. V. (FMDK) bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für ihren jährlichen KUNSTSALON – eine seit über 63 Jahren erfolgreich durchgeführte Bestandsschau bayerischer und internationaler Künstlerinnen und Künstler – zu unterstützen, nachdem die bisherige Ausstellungsmöglichkeit im Ägyptischen Museum entfallen ist und welche Chancen misst die Staatsregierung einer Rückkehr des FMDK als Aussteller in das Haus der Kunst bei?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung fördert die Freie Münchner und Deutsche Künstlerschaft e. V. (FMDK) seit vielen Jahren bei der Realisierung ihrer Ausstellung, insbesondere durch die Förderung von Mietkosten für die Anmietung von Ausstellungsräumen im Rahmen der Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen zur Durchführung von Ausstellungen.

Hinsichtlich der Immobilie Haus der Kunst ist es der Stiftung Haus der Kunst gGmbH überlassen, über die Präsentation einzelner Künstler oder Künstlergruppen im Rahmen der begrenzten Ausstellungsmöglichkeiten bzw. über die Vermietung der Räumlichkeiten zu entscheiden. Für die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte muss die Stiftung die Vorgaben des staatlichen Haushaltsrechts sowie die Notwendigkeit zur Refinanzierung ihres Betriebs berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

30. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie es für notwendig erachtet, zur Finanzierung des Doppelhaushalts 2026/2027 neue Schulden aufzunehmen, ob entsprechende Kreditaufnahmen bereits geplant sind und in welcher Höhe diese gegebenenfalls vorgesehen sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Verhandlungen auf Ebene der Staatsregierung zum Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 laufen derzeit noch. Nach abschließender Beratung im Ministerrat wird der Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 in die parlamentarischen Beratungen eingebracht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

31. Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den Beschluss des Regionalen Planungsverbands Augsburg vom 17.09.2025 zur rechtsverbindlichen Feststellung der Erreichung des 1,1-Prozent-Flächenziels durch Heranziehen der kommunalen Flächennutzungspläne und dessen Auswirkungen auf den angestrebten Ausbau der Windenergienutzung, welche Kenntnis hat die Staatsregierung über möglicherweise für Windenergienutzung ungeeignete Flächen, die durch den Beschluss zur Erfüllung des 1,1-Prozent-Flächenziels herangezogen werden und inwieweit können die Ergebnisse der Prüfungen der Raumverträglichkeit sowie Umwelt- und Naturverträglichkeit, die im bisherigen Prozess der Regionalplanfortschreibung für die Ausweisung möglicher Vorrangflächen durch den Regionalen Planungsverband bereits erfolgt sind, für die Ausweisung weiterer Flächen verwendet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Kommunale Flächennutzungspläne können Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1.a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) darstellen. Erfolgt in diesen Fällen eine Anrechnung, so entspricht dies dem bundesgesetzlichen Standard (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 WindBG).

Das WindBG sieht im Rahmen der Feststellung keine Überprüfung der Windenergiegebieten auf tatsächliche Eignung vor, sondern unterstellt nachvollziehbar, dass sich aktuell geltende Planungen durch eine ebenfalls aktuelle Planumsetzbarkeit auszeichnen: Ausgewiesene Flächen sind anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist – gegebenenfalls sogar noch darüber hinaus (vgl. § 4 Abs. 2 WindBG).

Zwischen der erfolgten Feststellung und der davon unabhängig verlaufenden Regionalplanfortschreibung besteht kein weitergehender Zusammenhang. In der Sitzung des Planungsausschusses am 17.09.2025 wurde ausdrücklich betont, dass die laufende Teilfortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ unverändert weitergeführt werden soll.

32. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gründerzentren gibt es in Bayern, welche staatlichen Fördermöglichkeiten gibt es (derzeit und künftig) für diese und wie viele der bayerischen Gründerzentren erhalten derzeit eine Förderung (und auch derzeit begründet keine Förderung) durch den Freistaat?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorbemerkung: Eine Meldepflicht für Gründerzentren existiert zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Auflagen nicht. Ebenso gibt es keine verbindliche Definition eines Gründerzentrums.

Der Staatsregierung sind 72 Gründerzentren in Bayern bekannt, davon erhalten aktuell 32 Gründerzentren eine Förderung.

Über die o. g. Förderung hinaus bestehen derzeit im Bereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine weiteren Fördermöglichkeiten. Die Auflegung eines neuen Förderprogramms für Gründerzentren ist zurzeit nicht geplant: Die bestehenden Gründerzentren decken das Potenzial an Gründern gut ab, Kannibalisierungseffekte sollen vermieden werden.

Auch nicht geförderte Gründerzentren werden aber zu den zentralen Vernetzungsangeboten von Gründerland Bayern (bayernweiter Workshop der bayerischen Gründerzentren, Gründerland-Bayern-Community-Event) eingeladen. Auch besteht die Möglichkeit der Teilhabe an der Kommunikationskampagne Gründerland Bayern.

33. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Handwerkskammer für Oberfranken bereits am 27.03.2025 den Förderantrag für den Neubau des Bildungszentrums Bamberg beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie eingereicht hat und davon auszugehen ist, dass das fachliche Gutachten der Landesbaudirektion Bayern inzwischen vorliegt, frage ich die Staatsregierung, wann ist mit einer Förderzusage für die Handwerkskammer für Oberfranken zu rechnen, sind die dafür nötigen Haushaltsmittel im Entwurf für den Doppelhaushalt 2026/2027 eingeplant und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Handwerkskammer für Oberfranken hat am 27.03.2025 den Antrag für den Neubau des Bildungszentrums Oberfranken-West in Bamberg bei der Regierung von Oberfranken eingereicht. Dieser Förderantrag wurde gleichzeitig beim Bundesinstitut für Berufsbildung, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie bei der Landesbaudirektion Bayern eingereicht. Erst nach der finalen Begutachtung durch die Landesbaudirektion Bayern und der Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung sowie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann das Vorhaben – also nach Bewilligung von Bundesseite – von bayerischer Seite bewilligt werden. Aktuell steht noch das fachliche Gutachten der Landesbaudirektion Bayern aus, sodass derzeit noch keine Bewilligung durch den Bundesfördergeber erfolgen kann. Daher kann keine belastbare Aussage zu den Förderrahmenbedingungen getroffen werden. Von Bundesseite wird eine Verbescheidung im Jahr 2026 angestrebt. Die Bewilligung von Landesseite ist zeitnah nach dem Erlass des Bundesbescheides vorgesehen. Auf bayerischer Ebene hat eine Förderung hohe Priorität, allerdings befindet sich der Doppelhaushalt 2026/2027 derzeit erst in der Aufstellung.

34. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird das Flächenziel für die Windkraft von 1,8 Prozent für Bayern gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz auf die 18 regionalen Planungsverbände aufgeteilt, nachdem die ersten regionalen Planungsverbände schon Mitteilungen dazu erhalten haben, wie hoch ist der genaue Prozentsatz pro Planungsverband und auf welcher fachlichen Grundlage wurden die jeweiligen prozentualen Festsetzungen getroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Aufteilung des Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche, der in Bayern bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist, steht noch aus. Sie ist möglicher Gegenstand einer zukünftigen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, welche entsprechend Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen werden müsste.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat als oberste Landesplanungsbehörde frühzeitig das Ökoenergie-Institut Bayern mit der Erstellung einer Potenzialanalyse beauftragt. Die Windenergiepotenziale der 18 Regionen wurde dabei näherungsweise ermittelt, indem über 80 Einzelkriterien wie etwa ausreichende Windhöufigkeit, Natur- und Denkmalschutz, oder Siedlungsabstand flächenhaft beleuchtet und gewichtet wurden. Hierauf aufbauend wurde als Diskussionsgrundlage ein Verteilungsmodell mit drei Teilflächenzielklassen entworfen. Demnach würde zehn Regionen ein Teilflächenziel von 2 Prozent, vier Regionen ein Teilflächenziel von 1,8 Prozent und weiteren vier Regionen ein Teilflächenziel von 1,4 Prozent zugewiesen.

Im Rahmen einer Erstabstimmung wurde dieses Modell bereits im Jahr 2024 den Vorsitzenden der Regionalen Planungsverbände bekannt gegeben, welche seitdem die darin enthaltenen Teilflächenzielklassen als unverbindliche Orientierungsgröße nutzen können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

35. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist die Menge an schwach-, mittel- und hochradioaktiven Abfällen, die derzeit am eigentlich nur als Brennelemente-Zwischenlager vorgesehenen AKW-Standort Gundremmingen (AKW = Atomkraftwerk) eingelagert ist, wann wird dieser Atom Müll endgültig entsorgt werden und welche Vorkehrungen wurden in jüngster Zeit vorgenommen, um das Zwischenlager Gundremmingen vor der zunehmenden Störung und Bedrohung durch Drohnen unbekannter Herkunft zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zum Stichtag 30.09.2025 befanden sich im Standort-Zwischenlager Gundremmingen insgesamt 152 Transport- und Lagerbehälter mit abgebrannten Brennelementen. Aktuelle Bestandszahlen werden regelmäßig durch die bundeseigene BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH aktualisiert und sind unter⁵ abrufbar.

Das Zwischenlager am Standort Gundremmingen ist ausschließlich für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in CASTOR-Behältern genehmigt. Schwach- und mittelradioaktive Abfälle werden dort nicht gelagert.

Die endgültige Entsorgung der im Standort-Zwischenlager aufbewahrten Inventare ist Aufgabe des Bundes. Sie soll im Rahmen des bundesweiten Entsorgungskonzepts in einem künftig zu errichtenden Endlager für hochradioaktive Abfälle erfolgen. Das Standortauswahlverfahren für dieses Lager erstreckt sich auf ganz Deutschland. Der aktuelle Stand der Endlagersuche ist auf der Internetplattform zur Endlagersuche des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) unter⁶ abrufbar.

Die Sicherheits- und Sicherungsstandards der deutschen Standort-Zwischenlager erfüllen höchste Anforderungen. Einwirkungen von außen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch das BASE umfassend bewertet worden. Die bestehenden Schutzmaßnahmen werden fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Details hierzu unterliegen dem Geheimschutz.

⁵ <https://zwischenlager.info/standort/gundremmingen/>

⁶ https://www.endlagersuche-infoplattform.de/webs/Endlagersuche/DE/Aktuelles/Stand-der-Suche/stand-der-suche_node.html

36. Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der von der Staatsregierung nach ihrem Gesetzentwurf geplanten Änderungen im Bayerischen Wassergesetz sowie im Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes, nach denen künftig eine privilegierte Grundwasserentnahme durch Wasser- und Bodenverbände möglich gemacht werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie dabei die Risiken der Übernutzung von oberflächennahem Grundwasser durch das Fehlen ökonomischer und regulatorischer Anreize zur Begrenzung der Entnahmen minimiert werden sollen, welche Kontrollmöglichkeiten sowie Kontrollichte durch die zuständigen Behörden es angesichts des erfolgten (ca. ein Drittel weniger Belegschaft in der Wasserwirtschaft in den letzten 20 Jahren) und des angekündigten (Reduktion weiterer 10 000 Stellen in der Staatsverwaltung in den nächsten Jahren) Personalabbaus zur Überwachung der Wasser- und Bodenverbände künftig geben soll (bitte unter Angabe des dafür erwarteten zusätzlich nötigen Personals und Kosten in der Wasserwirtschaftsverwaltung) und welche finanziellen Ausgleichsmechanismen sowie rechtlichen Schutzmöglichkeiten die Staatsregierung vorsieht für die Beteiligten, insbesondere Landwirtinnen, Landwirte und Betriebe im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände, hinsichtlich einer möglichen zwangsweisen „Heranziehung zur Mitgliedschaft“ nach § 9 Wasserverbandsgesetz (bitte dabei die Möglichkeiten angeben, die Beteiligte im Einzugsbereich erhalten sollen, dem Heranziehungszwang entgehen zu können)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Beratungen der Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sind noch nicht abgeschlossen. Die Frage betrifft damit den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der dem parlamentarischen Fragerecht nicht unterliegt. Der Gesetzentwurf wird nach Beschlussfassung der Staatsregierung im üblichen Verfahren dem Landtag zugeleitet und dort behandelt werden.

37. Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie sicherstellt, dass landwirtschaftliche Betriebe mit Geflügelhaltung in einer Geflügelpest-Schutzzone, deren Tierbestände nachweislich gesund sind, unter klar definierten Biosicherheits- und Kontrollauflagen weiterhin auf dem eigenen Hof schlachten dürfen, analog zu den nach Art. 44 der EU-Verordnung (EU) 2023/594 vorgesehenen Benennungsverfahren bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP), um eine praxisnahe und kontrollierte Direktvermarktung zu ermöglichen, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, im Rahmen der Geflügelpest-Schutzmaßnahmen regionale, kontrollierte Direktvermarktung (ab Hof und auf Bauernmärkten) für Geflügelfleisch und Eier aus gesunden, amtlich überprüften Beständen in Schutzzonen zuzulassen – z. B. durch zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen, behördlich überwachte Vermarktungspfade oder spezielle Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten – und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass landesweit einheitliche und praxistaugliche Verfahren für die Genehmigung von Hofschlachtungen, Verarbeitung und Direktvermarktung in Geflügelpest-Schutzzonen geschaffen werden – etwa durch Muster-Allgemeinverfügungen, vereinfachte Antragsverfahren oder Leitfäden nach dem Vorbild der bei der ASP erprobten pragmatischen Lösungen für kleine Direktvermarkter?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei nachweislich gesunden Tierbeständen, die zur Schlachtung auf dem eigenen Hof in der Geflügelpest-Schutzzone vorgesehen sind, findet ein mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vergleichbares Benennungsverfahren nicht statt. Ein Verbot von Hofschlachtungen ist nach dem tierseuchenrechtlichen Unionsrecht grundsätzlich keine obligatorische Bekämpfungsmaßnahme. Bei einem innerhalb der Geflügelpest-Schutzzone angeordneten Hofschlachtungsverbot kann die zuständige Behörde Ausnahmen bei nachweislich gesunden Tierbeständen zulassen. Eier können verbracht werden, wenn diese einer EU-rechtlich vorgeschriebenen Wärmebehandlung unterzogen wurden oder eine vorherige Risikobewertung vorliegt. Eine Fleischverbringung ist möglich, wenn der Verarbeitungsbetrieb in derselben Sperrzone liegt oder sich so nahe wie möglich an der Sperrzone befindet sowie unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben wird, das Fleisch einer risikomindernden Behandlung unterzogen wurde oder besonders gekennzeichnet ist. Im Vergleich zur ASP werden die bei einer Geflügelpest anzuordnenden Schutzzonen in der Praxis schneller wieder aufgehoben. Vereinfachte Verfahren zum Verbringen von Eiern und Fleisch sind – wie dargestellt – möglich. Ein einheitliches, landesweites sowie praxistaugliches Verfahren für tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Restriktionszonen wird insbesondere durch entsprechende Muster-Allgemeinverfügungen, die den zuständigen Veterinärbehörden vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt werden, sichergestellt.

38. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Folgen der nach ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie des Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) künftig erweiterten Kompetenzen für Wasser- und Bodenverbände für die kommunale Trinkwasserversorgung, insbesondere hinsichtlich der Gefahr einer strukturellen Benachteiligung der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber anderen Nutzungen sowie der unter Umständen schwierigen praktischen Durchsetzbarkeit des Vorrangs der Trinkwasserversorgung, welche konkreten Pflichten zum Schutz und zum Erhalt des Grundwassers, insbesondere im Vergleich zu kommunalen Wasserversorgern, haben die Wasser- und Bodenverbände zukünftig, insbesondere angesichts der reinen Freiwilligkeit von Maßnahmen wie Moorrenaturierung und Wasserrückhalt und wie bewertet die Staatsregierung die Ungleichbehandlung von Körperschaften öffentlichen Rechts und die Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 des Grundgesetzes in Bezug auf die unterschiedlichen Regelungen zur Befreiung vom Wasserentnahmeentgelt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Beratungen der Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sind noch nicht abgeschlossen. Die Frage betrifft damit den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der dem parlamentarischen Fragerecht nicht unterliegt. Der Gesetzentwurf wird nach Beschlussfassung der Staatsregierung im üblichen Verfahren dem Landtag zugeleitet und dort behandelt werden.

39. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit unterstützt der Freistaat Bayern das im Bundesprogramm Biologische Vielfalt geförderte Projekt „Quervernetzung Grünes Band“ (Oktober 2019 bis September 2025), wie ist der Stand der Umsetzung des Projekts in den bayerischen Vernetzungsgebieten „VG Rhön Grabfeld“ und „VG Innerer Bayerischer Wald“ und wo bestehen noch Lücken im Grünen Band in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Projekt „Quervernetzung Grünes Band“, Teilvorhaben Quervernetzung Bayern, wird vom Bundesamt für Naturschutz mit knapp 2 Mio. Euro gefördert und vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. umgesetzt. Der Bayerische Naturschutzfonds kofinanziert bei dem Vorhaben die beiden in Bayern gelegenen Vernetzungsgebiete „Innerer Bayerischer Wald“ und „Rhön-Grabfeld“ mit knapp 400.000 Euro. Das Projekt hat eine Laufzeit von insgesamt sechs Jahren und endet Ende 2025. Naturschutzfachlich dient es im Vernetzungsgebiet Innerer Bayerischer Wald insbesondere dem Aufbau und der Entwicklung eines grenzüberschreitenden Biotopverbunds sowie dem Erhalt und der Wiederherstellung einer historischen Kulturlandschaft mit ihrer typischen Artenvielfalt. Im Vernetzungsgebiet Rhön-Grabfeld trägt das Projekt dazu bei, die Biotopvernetzung mittels vorwiegend produktionsintegrierter Maßnahmen in der Landwirtschaft, die einen ökologischen Mehrwert liefern und zur biologischen Vielfalt beitragen, voranzubringen. Das Projekt steht unmittelbar vor dem erfolgreichen Abschluss.

Da der Freistaat Bayern keinen unmittelbaren Anteil am eigentlichen Grünen Band hat, konzentrieren sich die Aktivitäten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf die Förderung des Biotopverbundes entlang des Grünen Bandes in einer Vielzahl von Projekten. Weitere Aktivitäten zum Grünen Band, die mit den Belangen des Freistaates in Einklang zu bringen sind, werden wohlwollend unterstützt.

40. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)
- Da auf einem Bauernhof in Dasing (Lkr. Aichach-Friedberg) teils unerträgliche Zustände herrschen bzw. geherrscht haben sollen, frage ich die Staatsregierung, wann wurden die zuständigen Behörden (bitte nennen) über die Zustände auf dem Dasinger Betrieb informiert (bitte jeweils Datum und Adressat der Meldungen in den letzten fünf Jahren nennen), wie haben die zuständigen Behörden auf diese Meldungen reagiert (bitte Zeitpunkt der Betriebsprüfung durch die zuständigen Behörden und deren Ergebnis nennen) und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Missstände abzustellen (bitte aufzählen und erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zuständige Behörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg. In der Annahme, dass es sich um die hier gemeinte Tierhaltung handelt, wird hier nur für den Bereich Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrecht, nur aufgrund aktuellen Kenntnisstands berichtet. Anlasskontrollen aufgrund von Beschwerden beim zuständigen Landratsamt sind dokumentiert für den 26.01.2024, den 18.09.2024, 05.02.2025, 12.06.2025 sowie nicht näher bezeichnete Anlasskontrollen am 26.06.2023 und 01.08.2023. Kontrollen des Jahres 2022 bis einschließlich Februar 2023 ergaben zwei Mängel im Bereich Dokumentation Tierbestand/Tierkennzeichnung. Missstände sind dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit einer anonymen Anzeige mitgeteilt worden. Die Kontrolle am 26.06.2023 ergab keine Mängel, am 01.08.2023 lagen Mängel in den Bereichen Tierschutz und Tierarzneimittelrecht vor, die Kontrolle am 26.01.2024 ergab keine Mängel, Mängel im Tierschutz lagen bei den Kontrollen am 18.09.2024, am 05.02.2025, am 12.06.2025, am 13.06.2025 und bei der Nachkontrolle am 17.09.2025 vor. Straftatbestände liegen nach den aktuellen Auswertungen nicht vor. Maßnahmen wurden und werden nach den Regeln des Verwaltungsvollzugs und des Ordnungsrechts ergriffen. Der Vorgang ist zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Antwort nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

41. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)
- Angesichts des schweren Brandes der Kissinger Hütte auf dem Feuerberg (Gemeinde Sandberg, Landkreis Rhön-Grabfeld), der die Unterkunft fast vollständig zerstört hat (Mainpost vom 18.03.2025 „Kissinger Hütte in Flammen: Hauptgebäude des beliebten Ausflugsziels in der Rhön wurde fast komplett zerstört“), frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten der Förderung bzw. finanziellen Unterstützung für die Wiederinstandsetzung des Gebäudes dem Rhönklub Zweigverein Bad Kissingen e. V. zur Verfügung stehen, welche über die üblichen Förderprogramme hinaus gehenden, derzeit abrufbaren Finanzmittel für besondere Bedarfe genutzt werden könnten und was unternimmt die Staatsregierung derzeit und zukünftig, um den Erhalt von Wanderhütten zu sichern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Das Unglück ist ein schwerer Schlag für den Verein, aber auch für die ganze Region. Der Rhönklub e. V. ist ein länderübergreifender (Bayern, Hessen Thüringen) Heimat- und Wanderverein mit Sitz in Fulda. Üblicherweise sollte bei einem solchen Vorfall die Brandschutzversicherung des Vereins in einem gewissen Umfang greifen. Nach öffentlich zugänglichen Quellen (Fuldaer Zeitung vom 11.07.2025) soll der Wiederaufbau u. a. durch die Versicherungsleistung der Brandschutzversicherung, Spenden sowie (nach dem Kenntnisstand der Staatsregierung zusätzlich) durch ehrenamtlichen Arbeitseinsatz finanziert werden.

Wanderhütten sind für die Pflege der Heimatliebe und -kunde durch Wandern und Gesang und daneben auch mit ihren Übernachtungs-, Gastronomie- und Erlebnisangeboten für den Tourismus von Bedeutung. Heimat- und Wanderclubs sind i. d. R. Vereine, die das Wandern, die Naturerlebnisse und die regionale Kultur fördern. Hütten und Wege bilden zugleich auch eine wichtige touristische Infrastruktur, die den bayerischen Berg- und Wandertourismus für ein breites Publikum zugänglich macht.

Deshalb unterstützt die Staatsregierung Investitionen in Wander- und Berghütten u. a. mit folgenden Förderrichtlinien. Als Mitgliedsverein im Wanderverband Bayern ist der Rhönklub e. V. (über den Wanderverband Bayern) grundsätzlich antragsberechtigt zur Förderung von Maßnahmen für eine umweltgerechtere Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser und regenerative Energie) sowie von Maßnahmen zur Gewährleistung eines energetisch nachhaltigen Betriebs (zum Beispiel Einbau von Pufferspeichern, Maßnahmen zur Wärmedämmung) von Unterkunftshäusern/Wanderheimen gemäß den Förderrichtlinien für Gartenschauen, Wanderwegen und Unterkunftshäuser (FÖR-GaWaU) des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, sofern diese Teil der Wiederinstandsetzung des Gebäudes wären. Die Förderbedingungen der FÖR-GaWaU sind einzuhalten. Insbesondere darf das Wanderheim nicht für längerfristige Aufenthalte geeignet sein.

Im Rahmen des Bayerischen Bergbauernprogramms (BBP) des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus werden hingegen Almgebäude nur im alpinen Bereich gefördert.

Im Rahmen der Haushaltspläne der Staatsregierung gibt es ansonsten keine abrufbaren Finanzmittel, die für diesen besonderen Bedarf zur Verfügung gestellt werden könnten.

42. Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Nester der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) wurden in Bayern bislang festgestellt und entfernt (bitte nach Landkreisen und Zeitpunkt aufschlüsseln), wie ist die Informationskette zwischen Meldung, Bewertung, Schadensaufnahme und Entfernung derzeit organisiert und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die derzeitigen Mittel zur Bekämpfung und Meldung dieser invasiven Art verstetigt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Zum Stand vom 21.10.2025 wurden insgesamt 17 Nester der Asiatischen Hornisse in Bayern gemeldet. Davon konnten bislang 14 Nester entfernt werden. Die Entfernung der verbleibenden drei Nester ist in Vorbereitung. Angaben zu den Neststandorten sowie Meldungen über Sichtungen einzelner Tiere bzw. Königinnen sind über die Meldeplattform⁷ abrufbar.

Meldungen von Nestern der Asiatischen Hornisse werden dort erfasst und durch das Institut für Bienenkunde und Imkerei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau verifiziert. Bei positiver Verifizierung wird die Meldung auf der Plattform veröffentlicht, und der Melder erhält eine entsprechende Rückmeldung. Ist der Melder selbst ein qualifizierter Nestentferner, kann er die Entfernung eigenständig durchführen; andernfalls erfolgt die Weitergabe an qualifizierte Nestentferner über den Landesverband Bayerischer Imker e. V. Nach erfolgreicher Entfernung wird diese entsprechend dem Förderverfahren an www.beewarned.de gemeldet, sodass der Status der Nestentfernung auf der Plattform dokumentiert werden kann.

Der Staatsregierung ist es ein Anliegen, die heimische Imkerei auch künftig zu unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse fortzuführen. Vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel wird regelmäßig geprüft, inwieweit die bestehenden Förder- und Meldeverfahren fortgeführt oder angepasst werden können.

⁷ www.beewarned.de

43. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Da es seit März 2024 das Bundesprogramm Umbau Tierhaltung (BUT) gibt und dieses 2026 wieder ausgesetzt werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge wurden seitdem in Bayern für Investitionszuschüsse gestellt (bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2024 und 2025), für was wurden die jeweiligen Förderungen beantragt und wie sollen der Stallumbau und andere Umbaumaßnahmen für das Tierwohl außerhalb des Bundesprogramms finanziert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Für den investiven Teil des Bundesprogramms Umbau Tierhaltung (BUT) wurden nach Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat (BMLEH) von bayerischen Betrieben im Jahr 2024 insgesamt 29 Förderanträge eingereicht. In diesem Jahr wurden bis zum 20.10.2025 weitere 23 Förderanträge eingereicht, sodass aus Bayern im BUT insgesamt 52 Anträge auf investive Förderung vorliegen. Auf die Frage, wofür die jeweiligen Förderungen beantragt wurden, hat das BMLEH geantwortet, „dass die bei der zentralen Bewilligungsstelle vorliegenden Daten eine Unterteilung nach Produktionsabschnitten nicht zulassen, zumal zahlreiche Anträge auch mehrere Produktionsabschnitte betreffen“.

Mit dem Ende der Antragsfrist im BUT, also ab dem 01.05.2026, sollen Investitionsvorhaben im Bereich der Schweinehaltung wieder in den AFP-Fördergrundsatz (AFP = Agrarinvestitionsförderprogramm) der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) aufgenommen werden. Mit der Einführung des BUT wurden sie dort bis Ende 2027 ausgesetzt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

44. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche jährlichen Kosten für die Übernahme von Führerscheinen im Rahmen des freiwilligen Bayernjahres konkret erwartet werden, aus welchen Mitteln, Haushaltsposten oder Staatsministerien diese Finanzierung vorgesehen ist (u. a. auch aus Neuverschuldung bis zu 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts des Freistaates Bayern im Rahmen der novellierten Schuldenregeln für die Bundesländer oder etwa aus Bundesmitteln, wie den Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität) und wie viele Jugendliche die Staatsregierung insgesamt erwartet, durch das Bayernjahr zu erreichen beziehungsweise zu mobilisieren?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Eine Umsetzung des Vorschlags wird gegenwärtig geprüft. Konkrete Aussagen zu möglichen Kosten sind derzeit noch nicht möglich.

Die Finanzierung ist gegebenenfalls im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Landtages festzulegen.

Im Jahr 2024 absolvierten in Bayern 7 521 Freiwillige einen Freiwilligendienst.

45. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche sozialen Leistungen gewährt der Freistaat Bayern ergänzend zu den bundesweiten Sozialleistungen, in welchem Umfang wurden diese Leistungen (in Euro) in den Jahren 2020 bis 2025 abgerufen und mit welcher Quote (Gesamte Bezugsfälle in Relation zu überprüften Fällen) sind Überprüfungen der rechtmäßigen Bezugsberechtigung von Leistungsempfängern in den Jahren 2020 bis 2025 erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Frage kann in dieser allgemeinen Form nicht beantwortet werden. Ausweislich einer kürzlichen Veröffentlichung des ifo Instituts gibt es 500 Sozialleistungen in Deutschland. Im gängigen Sprachgebrauch dienen Sozialleistungen im Kern der Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums, wie insbesondere die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Landesregierungen können derartige Leistungen zwar unter Beachtung von Art. 74 Abs. 1 Grundgesetz ergänzen. Allerdings würde eine Gewährung ähnlicher oder gleicher Landesleistungen mit großer Wahrscheinlichkeit zur Anrechnung insbesondere im SGB II und SGB XII führen. Daher ist die Zielgruppe solcher Leistungen grundsätzlich anders definiert als die der Sozialleistungsempfänger.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

46. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen plant sie, um den Ausbau der Prävention im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen wie im Masterplan Prävention beschrieben zu unterstützen und voranzutreiben, welche Projekte oder Programme existieren in Bayern aktuell, um die Teilnahmeraten an der J1-Untersuchung zu erhöhen (bitte unter Angabe der aktuellen Teilnehmerzahl) und welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über bestehende Barrieren bzw. Gründe für niedrige Teilnahmequoten bei den J1-Untersuchungen vor?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Jugendgesundheitsuntersuchung J1 ist eine freiwillige Vorsorgeuntersuchung für Jugendliche zwischen 12 und 14 Jahren. Gemäß Zahlen aus der ambulanten Versorgung nahmen in Bayern im Jahr 2022 38,9 Prozent der gesetzlich versicherten Jungen und Mädchen im Alter von 12 bis 14 Jahren die J1 in Anspruch.

Im Rahmen einer vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) 2015 durchgeführten Studie wurde als häufigster Grund für eine nicht wahrgenommene J1-Untersuchung fehlende Bekanntheit der J1 angegeben. Weitere Gründe waren zeitliche Probleme, Ängste vor der Untersuchung und möglicher Folgen, ein geringes Verantwortungsbewusstsein für die eigene Gesundheit und „keine Lust“. Auch wurde die Notwendigkeit einer Früherkennungsuntersuchung in Frage gestellt. Davon ausgehend entwickelte das LGL gemeinsam mit der Stiftung Kinder-gesundheit eine Informationskampagne zur J1, der Flyer „Dein Ticket zur J1“ wurde im Anschluss bayernweit in den sechsten Klassen durch die Gesundheitsämter verteilt. Seit einigen Jahren werden zudem von verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen allgemeine Erinnerungsschreiben zur Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche an ihre Versicherten versandt. Das LGL, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit informieren auf ihren Webseiten über die J1.

Aufbauend auf diesen Bemühungen sind im Masterplan Prävention Maßnahmen verankert, die noch stärker als bisher systematisch und breit zur Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen motivieren sollen. Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) wird sich auf Bundesebene für einen Ausbau der direkten Ansprache der Versicherten durch die Kranken- und Pflegekassen dahingehend einsetzen, dass die Möglichkeiten der datengestützten Auswertungen von Gesundheitsdaten in Anlehnung an § 25b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verstärkt genutzt werden, um Versicherten persönliche, zielgerichtete Empfehlungen zu geben. Ein besonderes Potenzial bieten Recall-Systeme mit Nutzung digitaler Tools oder Apps, um die Angebote zu Vorsorge und Früherkennung übersichtlich verwalten und wahrnehmen zu können. Einige Praxis-Apps ermöglichen dies bereits heute, bestenfalls sollte der Ansatz jedoch einheitlich über die elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich wird das StMGP auch weiterhin über seine Kanäle sowie gemeinsam mit Partnern in Prävention und Gesundheitsförderung im Freistaat über die Bedeutung der Vorsorgeuntersuchungen im Kindes- und Jugendalter und insbesondere die J1 informieren und für die Teilnahme werben.

47. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der hebammengeführten Kreißsäle in den vergangenen fünf Jahren in Bayern entwickelt (bitte mit Nennung der Standorte der Krankenhäuser), wie hat sich die Anzahl der dort beschäftigten Hebammen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte in Bezug setzen zur Anzahl der zu betreuenden Geburten an den jeweiligen Standorten) und wie viele hebammengeführte Kreißsäle sollen in den kommenden fünf Jahren in Bayern neu eingerichtet werden (bitte mit Nennung der jeweiligen Standorte und Anzahl der geplanten Stellen für Hebammen pro neuem Standort)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Hebammengeleitete Kreißsäle sind nicht Gegenstand der Krankenhausplanung. Es ist den Krankenhäusern, die in ihrer Betriebsführung keiner staatlichen Aufsicht unterliegen, freigestellt, ob und inwieweit sie Kreißsäle unter der Leitung von Ärztinnen und Ärzten oder von Hebammen betreiben. Deshalb liegen im Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention keine belastbaren Daten zur Zahl der hebammengeleiteten Kreißsäle bzw. deren Entwicklung, zu den dort beschäftigten Hebammen oder der künftigen Einrichtung solcher Kreißsäle vor.

48. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, von wann ist die letzte Bedarfserhebung für Kinderwunschbehandlungen in Bayern, wer berät das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention in dieser Frage und welche Kriterien gibt es, ob eine Praxis eine Kassenzulassung für Kinderwunschbehandlungen bekommt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Als Grundlage der Bedarfsplanung wird eine allgemeine Verhältniszahl herangezogen, die beschreibt, für wie viele Personen eine reproduktionsmedizinische Einrichtung eine hinreichende Versorgung sicherstellen kann. Die Validität dieser allgemeinen Verhältniszahl wird vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) permanent anhand des aktuellen Nachfrageverhaltens und der freien Kapazitäten der Einrichtungen überprüft. Der allgemeinen Verhältniszahl wird im Zuge von Antragsverfahren sodann die örtliche Verhältniszahl gegenübergestellt, die sich aus der Bevölkerungszahl der konkret erfassten Landkreise im Verhältnis zur Anzahl der in diesem Kreis vorhandenen Einrichtungen errechnet. Die Berechnungsmethode wurde höchstrichterlich im Laufe verschiedener Gerichtsverfahren bestätigt.

In Bayern steht dem StMGP als Entscheidungsträger das IVF-Beratungsgremium (IVF = In-vitro-Fertilisation), bestehend aus 3 Reproduktionsmedizinerinnen und -medizinern zur Verfügung. Darüber hinaus erstellt das StMGP Statistiken anhand von KVB-Abrechnungszahlen (KVB = Kassenärztliche Vereinigung Bayerns) für den spezifischen Bereich der Reproduktionsmedizin (IVF/ICSI) und führt bei den Einrichtungen regelmäßig Umfragen zu Themen durch, die Rückschlüsse auf den jeweiligen Bedarf sowie die jeweilige Auslastung zulassen.

Damit reproduktionsmedizinische Einrichtungen Leistungen der künstlichen Befruchtung zu Lasten der GKV (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) abrechnen können, bedarf es einer Genehmigung nach § 121a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Demnach müssen die Einrichtungen eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung für den Bereich der künstlichen Befruchtung gewährleisten. Außerdem müssen eine hinreichende personelle Besetzung und die Erfüllung berufsrechtlicher, vertragsarztrechtlicher, fachlicher sowie technischer Voraussetzungen gegeben sein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

49. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld sie im Jahr 2024 direkt oder indirekt für Meldestellen im Internet sowie für Faktenchecker ausgegeben hat, an welche konkreten Einrichtungen, Stellen oder Projekte diese Gelder direkt oder indirekt geflossen sind und in welchen Haushaltstiteln oder -posten diese Ausgaben verzeichnet sind?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.3 bis 7.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier vom 12.02.2025 betreffend „Fragen zu „Faktencheckern“ und vermeintlichen „Desinformationen““ (Drs. 19/5803) sowie auf die Antwort zu Frage 5.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes vom 05.07.2025 Fragen betreffend „Äußerungsdelikte in Bayern – Aufwand für die bayerische Justiz und Rolle sogenannter Meldestellen“ (Drs. 19/7914) verwiesen.